

Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gaben. •

Auf diesem festen und dauerhaften Fundament gilt es jetzt, die sozialistische Rechtsordnung systematisch auszubauen und zu vervollkommen. Die umfassende Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die Herausbildung bzw. Weiterentwicklung seiner Teilsysteme mit ihren gegenseitigen Verflechtungen und Beziehungen erfordern entsprechende rechtliche Ordnungen und verbindlich fixierte Verhaltensweisen. Mehr denn je zuvor muß in diesem historischen Stadium das sozialistische Recht ein bestimmender Faktor, also nicht nur bloße Widerspiegelung der gesellschaftlichen Entwicklung sein. Es muß als ein wirksames Führungsinstrument des sozialistischen Staates zur Steuerung und Regulierung des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, zur Durchsetzung des Systems des Sozialismus in seiner Einheit und Komplexität verstanden und ausgestaltet werden. Dabei ist es notwendig, die Stabilität des sozialistischen Rechtssystems vor allem dadurch zu erhöhen, daß bei der Schaffung neuer Elemente und Regelungen weitestmöglich prognostische Erkenntnisse zugrunde gelegt sowie die Erfordernisse des Verfassungsprinzips des demokratischen Zentralismus strikt beachtet werden. Es gilt, mit der weiteren Gesetzgebung exakte, einheitliche und für die Gegenwart voll anwendbare Grundregelungen zu schaffen, die zugleich den Blick und den Weg in die Zukunft eröffnen wie auch der Initiative und Eigenverantwortung der Bürger, Kollektive und Organe breiten Raum und starken Impuls geben.

In diesem Sinne sind — wie der Vorsitzende des Staatsrates der DDR feststellte — auf dem Gebiet der Gesetzgebung noch „einige komplizierte Aufgaben“¹ zu lösen. Dazu gehört vor allem die Schaffung eines einheitlichen Systems des Wirtschaftsrechts und eines neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuches. Die Maßstäbe für diese Gesetzgebungsarbeiten werden vor allem durch die Beschlüsse des VII. Parteitages der SED und durch die neue, sozialistische Verfassung der DDR gesetzt. Die Verfassung enthält die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen für die Gestaltung des entwickelten Systems des Sozialismus. Das in ihr vorgezeichnete Modell einer modernen sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung ist deshalb richtungweisend für die Ausarbeitung der die einzelnen Teilsysteme regelnden Normen.

Davon ausgehend ist der Platz zu bestimmen, den die einzelnen Rechtsakte im Gesamtsystem des sozialistischen Rechts einnehmen, und die Funktion, die ihnen dementsprechend obliegt. Auch das neue Zivilgesetzbuch ist einzuordnen in das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und die darauf beruhende Rechtsordnung.

Die Entwicklung der Zivilgesetzgebung

Die Vorarbeiten für das neue, sozialistische Zivilgesetzbuch waren seit Anbeginn von der Erkenntnis geleitet, daß das neue ökonomische System der Planung und Leitung bestimmenden Einfluß auf Konzeption und Inhalt auch dieses Gesetzbuches hat.^{1,2} Im Verlaufe der einzelnen Etappen des

1 „Neujahrsbotschaft des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht“, ND vom 1. 1. 1968; vgl. auch W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1967, S. 92, 143

2 Vgl. H. Ranke, „Neues ökonomisches System und aktuelle Probleme des sozialistischen Zivilrechts“, Neue Justiz, 1967, S. 201 ff.